

§ 12

Befinden sich die Hauptniederlassungen und die Zweigstellen juristischer Personen, Personengemeinschaften oder sonstiger Unternehmungen in Deutschland einerseits im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und andererseits außerhalb dieser Gebiete, so richtet sich der Zahlungsverkehr zwischen ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 13

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Zahlungen und Geldforderungen nicht berührt, die durch innerdeutsche Abkommen geregelt werden.

§ 14

Die Umwandlung von Zahlungsverpflichtungen oder Geldforderungen in Sach- oder Dienstleistungen sowie der Erlaß von Geldforderungen bedürfen der Genehmigung.

§ 15

Ob und in welchen Fällen Ausnahmegenehmigungen zulässig sind, entscheidet für Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen das Ministerium der Finanzen.

§ 16

Wer gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12, 14 verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung